



S t e l l u n g n a h m e des dbb zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Mit großer Sorge betrachtet der dbb beamtenbund und tarifunion als gewerkschaftliche Spitzenorganisation des öffentlichen Dienstes die Entwicklung einer zunehmenden Verrohung von Sprache und im gesellschaftlichen Umgang, die sowohl in den digitalen Medien, den Kommunikationsplattformen sowie häufig auch im persönlichen Umgang miteinander wahrzunehmen ist.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Übergriffe auf Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sowie auf Personen, die politische Ämter wahrnehmen, zugenommen haben, und sich nicht nur auf exponierte Bereiche wie Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte beschränken. In unserer gewerkschaftlichen Arbeit erfahren wir zunehmend, dass Kolleginnen und Kollegen, die wichtige Aufgaben für das Funktionieren unseres Gemeinwohls erfüllen, regelmäßig Anfeindungen, Bedrohungen, Einschüchterungsversuchen oder gar tätlicher Gewalt ausgesetzt sind.

Zahlreiche Schmähchriften, verfassungsfeindliche Kommentare sowie persönliche Anfeindungen gegen Vertreter des Staates, sozialer, politischer oder ehrenamtlicher Institutionen sind mittlerweile regelmäßig Bestandteil in sozialen Netzwerken.

Wir begrüßen daher ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, dieser Entwicklung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu begegnen, und mit den Verschärfungen im Strafrecht eine effektivere Strafverfolgung gegen Personen zu erwirken, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Regeln unseres Rechtsstaates stellen.

Wir merken allerdings an, dass der Erfolg der Umsetzung dieses zu begrüßenden Maßnahmepakets von einer entsprechenden aufgabengerechten Personalausstattung abhängig ist.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Übergriffe auf Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst grundsätzlich zu begrüßen. An dieser Stelle fordern wir jedoch, dass künftig belastbares Datenmaterial zur Anzahl entsprechender Fälle erhoben wird. Daher setzen wir uns für eine entsprechende Registrierung solcher Fälle ein.



II. Zu den einzelnen Vorschriften

Aus dem Kreis unserer Mitgliedsgewerkschaften werden folgende konkrete Punkte zu dem Gesetzentwurf benannt:

Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Nummer 3 - § 126 StGB

Die Einbeziehung der Androhung gefährlicher Körperverletzung in den Straftatenkatalog des § 126 StGB wird begrüßt.

Aus dem Bereich der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) erfolgt ein Hinweis auf § 315 StGB, wonach viele der im Zusammenhang mit dem Eisenbahnverkehr stattfindenden Übergriffe auch von dieser Regelung erfasst sein sollten.

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens würde es die Möglichkeit geben, um auch diesbezüglich Klarheit zu schaffen und damit Opfer, Kunden sowie Mitarbeiter der Bahn in ihren rechtlichen Möglichkeiten zu stärken.

Es wäre daher zu begrüßen, wenn „Übergriffe auf Kunden und Mitarbeiter von Eisenbahnen“ einer entsprechenden Definition der „gefährlichen Ereignisse im Eisenbahnbetrieb“ zugeordnet und damit der Strafkatalog des § 315 StGB erweitert werden würde.

Zu Nummer 6 - § 188 StGB

Eine Klarstellung durch die beabsichtigte Änderung, wonach zum Beispiel auch Personen, die im kommunalen Bereich politisch tätig sind, in den Schutzbereich des § 188 StGB einbezogen werden, wird begrüßt. Gerade auf kommunaler Ebene findet für Bürgerinnen und Bürger die Politik und öffentliche Verwaltung statt, die für sie unmittelbare direkte Auswirkungen hat. Personen, die sich auf kommunaler Ebene politisch engagieren, bedürfen daher des besonderen Schutzes des Staates.

Darüber hinaus wäre zu bedenken, dass auch diejenigen besonderen Schutz bedürfen, die durch die Ausübung eines nichtpolitischen, jedoch sozialen Ehrenamtes in der Öffentlichkeit stehen. Denn auch dieser Personenkreis ist häufig aufgrund seines speziellen sozialen Engagements heftigen Beleidigungen, Schmähungen und Hass ausgesetzt.

Zu Nummer 7 - § 194 StGB

Die Änderung von § 194 StGB, wonach eine Strafverfolgung auch möglich ist, wenn ein Strafantrag der betroffenen Person nicht vorliegt, die Strafverfolgung jedoch im öffentlichen Interesse liegt, ist konsequent und wird begrüßt.